



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Frau
Bettina Kast
Bundesamt für Umwelt
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Basel, 16. April 2024

Präsidialnummer: 240117

**Regierungsratsbeschluss vom 16. April 2024
Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Klimaschutz-Verordnung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat begrüsst die Klimaschutz-Verordnung grundsätzlich. Der Entwurf der KIV deckt die im Gesetz festgelegten Aspekte weitestgehend ab. Er ist jedoch stellenweise sehr vage oder gar missverständlich formuliert. Weitere Präzisierungen sind nötig, um einerseits den Vollzug im Sinne des Gesetzes zu ermöglichen und um andererseits Unternehmen und Branchen die nötige Planungssicherheit zum Erstellen und Umsetzen von Netto-Null-Fahrplänen zu geben. Zu einigen Artikeln schlägt der Regierungsrat konkrete Änderungen vor. Diese sind auf den folgenden Seiten ausgeführt.

Zur Entwicklung einer effektiven und landesweit konsistenten Vollzugspraxis werden die in der Informationsveranstaltung vom 7. März 2024 vom Bundesamt für Umwelt BAFU und vom Bundesamt für Energie BFE in Aussicht gestellten Richtlinien zur Verordnung unverzichtbar sein. Damit die Kantone rechtzeitig die zum Vollzug nötigen Voraussetzungen schaffen können, müssen diese Richtlinien sehr bald publiziert werden.

Die Klimaschutzverordnung unterstützt den Kanton Basel-Stadt in seinem Ziel, bis 2037 Netto-Null zu erreichen und sich als klimaneutralen Wirtschaftsstandort zu positionieren. Zudem enthält die Verordnung wichtige Klarstellungen zum Umgang und zur Förderung von Negativemissionen.

2. Übergeordnete Anträge

2.1.1 Vorbildfunktion von Bund und Kantonen

Antrag:

Der Regierungsrat beantragt, dass der Rahmen für das Netto-Null-Ziel der Zentralverwaltungen möglichst rasch und in Zusammenarbeit mit den Kantonen präzisiert werden muss, damit ein Inkrafttreten analog zum KIG und dem vorliegenden Entwurf der KIV bis spätestens am 1. Januar 2025 möglich ist.

Begründung:

Der Regierungsrat kritisiert, dass die vorliegende Verordnung noch keine Präzisierungen der Vorbildfunktion von Bund und Kantonen gemäss Art. 10 KIG beinhaltet. Viele Kantone, darunter auch der Kanton Basel-Stadt, sind an der Erarbeitung von Klimaschutzstrategien für die kantonalen Verwaltungen und setzen sich dabei oft ambitioniertere Ziele als der Bund. Dass die benötigten Grundlagen insbesondere zur Berechnung der vor- und nachgelagerten Emissionen noch nicht vorliegen und deren Publikation noch nicht absehbar ist, ist deshalb bedauerlich und führt unweigerlich zu methodischen Unterschieden in den Bilanzierungen. Gleichzeitig führen die fehlenden Grundlagen auch zu Unsicherheiten bei Unternehmen. Unternehmen, die Aufträge der öffentlichen Hand erhalten möchten, werden sich künftig an diese Vorgaben halten müssen. Je früher die Vorgaben bekannt sind, desto mehr Zeit verbleibt den Unternehmen, um diese umzusetzen.

2.1.2 Begrifflichkeiten für Scope 3

Antrag:

In den Grundlagen zur Vorbildfunktion von Bund und Kantonen soll ein passender Begriff für die die Scope 3 Emissionen eines Territoriums definiert werden.

Begründung:

Die im KIG neu eingeführte Definition der indirekten Emissionen als Scope 2 Emissionen führte vielerorts zu Verwirrungen, da «indirekte Emissionen» vorher meist zur Bezeichnung von Scope 2 und Scope 3 Emissionen verwendet wurde. Der neu definierte Begriff «vor- und nachgelagerte Emissionen» für Scope 3 Emissionen folgt jedoch einer Unternehmensperspektive und ist für einen Kanton nur bei der Betrachtung der Verwaltung, jedoch nicht für die Betrachtung des Territoriums geeignet. Damit einheitliche Begriffe verwendet werden, wünscht der Regierungsrat, dass der Bund analog zu den «vor- und nachgelagerten Emissionen» einen Begriff für die Scope 3 Emissionen eines Territoriums definiert.

2.1.3 Richtwerte für einzelne Sektoren

Antrag:

Zielwerte für die Sektoren Landwirtschaft und Abfallwirtschaft sind zu definieren. Für den Bereich Landwirtschaft sollte sich das Ziel an den Vorgaben der «Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050» orientieren.

Begründung:

Der Bundesrat soll seine Möglichkeiten nach Art. 4 Abs. 2 KIG nutzen und für die Sektoren Landwirtschaft und Abfallwirtschaft Zielwerte zur Emissionsreduktion definieren.

3. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Artikel 2

Antrag 1:

Wir beantragen, dass der Begriff «dauerhafte Bindung» von Negativemissionen definiert wird.

Begründung:

Art. 2 lit. a KIG definiert den Begriff der Negativemissionen und verwendet dabei den Begriff der «dauerhaften Bindung». Es fehlt bisher jedoch eine Definition, was darunter verstanden wird bzw. ab wann eine Bindung als dauerhaft bezeichnet werden kann.

Antrag 2:

Wir beantragen, lit. b folgendermassen zu ändern:

«thermisches Netz: Netz zur Verteilung von Wärme oder Kälte *bezügler auf verschiedenen Grundstücken mit Wärme aus gemeinsamen Anlagen. Dazu transportiert das Netz Wärme zwischen Wärmeabgebern, Wärmebezügern und allfälligen Energiespeichern mit zentralen Quellen und dezentralen Bezüglern.*»

Begründung:

Die Präzisierung ist notwendig, um Verwechslungen mit Wärmeabgabesystemen innerhalb von Gebäuden auszuschliessen. Zusätzlich sollen Energiespeicher als Fördergegenstand dieser Verordnung explizit als Komponenten thermischer Netze identifiziert werden.

3.1.2 Artikel 3

Antrag:

Wir beantragen, Absatz 2 folgendermassen zu ergänzen:

«Die Treibhausgasemissionen sind nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen *und international festgelegten Vorgaben* zu berechnen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) veröffentlicht dazu Empfehlungen.»

Begründung:

Zu berücksichtigen sind nicht nur die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, sondern auch die international festgelegten Vorgaben. Dies erleichtert insbesondere für international tätige Unternehmen eine einheitliche Bilanzierung.

3.1.3 Artikel 4

Antrag:

Wir beantragen, Absatz 1 folgendermassen zu ergänzen:

«Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln, *Wasserdampf und* oxidierten Schwefelverbindungen, die durch den Betrieb von Luftfahrzeugen in der oberen Troposphäre und in der unteren Stratosphäre durch in der Schweiz getankte Treibstoffe verursacht werden.»

Begründung:

Der Regierungsrat begrüsst, dass nicht nur die CO₂-Emissionen berücksichtigt werden. Die Akademie der Naturwissenschaften betont in ihrem Bericht «Die Auswirkungen der Flugverkehrsemissionen auf das Klima» jedoch die grosse Bedeutung des Wasserdampfs auf die Klimawirkung. Deshalb soll der Wasserdampf in der Verordnung ergänzt werden.

3.1.4 Artikel 5

Antrag 1:

Wir beantragen, lit. a folgendermassen zu ergänzen:

«(...) eine Bilanzierung aller direkten, ~~und~~ indirekten sowie vor- und nachgelagerten Emissionen (...)

Begründung:

Die KIV und der Anhang sind momentan nicht konsistent, was den Einbezug von vor- und nachgelagerten Emissionen in die Bilanzierung betrifft. Art. 5 lit. a nennt die vor- und nachgelagerten Emissionen nicht. Werden jedoch Gelder beantragt für Massnahmen zur Verminderung von vor- und nachgelagerten Emissionen, so müssen diese vorher bilanziert und in den Fahrplänen enthalten sein.

Antrag 2:

Wir beantragen, den Begriff «technischen» in lit. c ersatzlos zu streichen:

«eine Beschreibung der ~~technischen~~ Lösungen [...]

Begründung:

Zum Erreichen des Netto-Null-Zieles können sowohl technische als auch nicht-technische Lösungen wie zum Beispiel Verhaltensänderungen zur Verkehrsmittelwahl oder zu Entsorgungsgewohnheiten beitragen. Den Unternehmen soll es freigestellt sein, alle relevanten Lösungen in ihre Fahrpläne einzuschliessen, ohne sich auf technische Lösungen beschränken zu müssen.

Antrag 3:

Wir beantragen, lit. d folgendermassen zu ändern:

«*zuerst* die konkreten Massnahmen zur *weitestgehenden* Verminderung von Treibhausgasemissionen, *welche die Zielerreichung ermöglichen*, und *dann die konkreten Massnahmen zur Anwendung von NET für die nach der Verminderung verbleibenden Treibhausgasemissionen;*»

Begründung:

Die «oder»-Formulierung entspricht nicht der klaren Priorisierung von Art. 3 Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG), in der ausdrücklich auf die Hierarchie der Massnahmen verwiesen wird: Zuerst möglichst weitgehende Reduktion der Treibhausgase, dann erst Kompensation der verbleibenden Emissionen durch NET. Die missverständliche Formulierung im Verordnungsentwurf erweckt den Eindruck, dass Massnahmen zur Verminderung oder zur Kompensation von Treibhausgasemissionen austauschbar seien, was dem KIG klar widerspricht.

Antrag 4:

Wir beantragen lit. e so zu ergänzen, dass, wenn Gelder für Massnahmen zur Reduktion der vor- und nachgelagerten Emissionen beantragt werden, der Fahrplan zusätzlich einen Absenkpfad für die vor- und nachgelagerten Emissionen beinhalten muss.

Begründung:

Art. 5 lit. e nennt die vor- und nachgelagerten Emissionen nicht. Werden jedoch Gelder beantragt für Massnahmen zur Verminderung von vor- und nachgelagerten Emissionen, so muss aus den Fahrplänen ersichtlich sein, wie diese Emissionen reduziert werden sollen und welchen Beitrag die Massnahmen im Vergleich zum angestrebten Absenkpfad leisten.

3.1.5 Artikel 6

Antrag 1:

Wir beantragen, Absatz 2 lit. a folgendermassen zu ergänzen:

«(...) die branchenspezifische Verteilung von direkten, ~~und~~ indirekten sowie vor- und nachgelagerten Emissionen;»

Begründung:

Analog zum Antrag 1 zu Art. 5 sollten auch die Branchenfahrpläne Angaben zu den vor- und nachgelagerten Emissionen enthalten.

Antrag 2:

Wir beantragen, den Begriff «technischen» in lit. c ersatzlos zu streichen:

«eine Beschreibung der ~~technischen~~ Lösungen, die zur Verminderung von Treibhausgasemissionen oder zur Anwendung von NET führen können;»

Begründung:

Zum Erreichen des Netto-Null-Zieles können sowohl technische als auch nicht-technische Lösungen wie zum Beispiel Verhaltensänderungen bei der Verkehrsmittelwahl oder von Entsorgungsgewohnheiten beitragen. Den Branchen soll es freigestellt sein, alle relevanten Lösungen in ihre Fahrpläne einzuschliessen, ohne sich auf technische Lösungen beschränken zu müssen.

Antrag 3:

Wir beantragen, Abs. d folgendermassen zu ändern:

«*zuerst* eine Aufzählung *der* branchenspezifischen n Massnahmen zur *weitestgehenden* Verminderung von Treibhausgasemissionen, *welche die Zielerreichung ermöglichen, und dann der branchenspezifischen* Massnahmen zur Anwendung von NET *für die nach der Verminderung verbleibenden Treibhausgasemissionen;*»

Begründung:

Die «oder»-Formulierung entspricht nicht der klaren Priorisierung von Art. 3 KIG: Die missverständliche Formulierung im Verordnungsentwurf erweckt den Eindruck, dass Massnahmen zur Verminderung oder zur Kompensation von Treibhausgasemissionen austauschbar seien, was klar dem KIG widerspricht.

Antrag 4:

Wir beantragen, den Artikel mit einem neuen Abs. 3 zu ergänzen:

«*Der Bund veröffentlicht die Branchenfahrpläne.*»

Begründung:

Die Informationen aus den Branchenfahrplänen sind für die Kantone eine wichtige Grundlage zur Beurteilung, mit welchen Emissionsreduktionen der Unternehmen zu rechnen ist. Deshalb wünscht der Regierungsrat, dass der Bund diese Fahrpläne veröffentlicht.

3.1.6 Artikel 7

Antrag:

Wir beantragen, lit.b folgendermassen zu ändern:

«*eine Schätzung der Kosten und Nutzen der Umsetzung*»

Begründung:

Die Dekarbonisierung führt meist nicht nur zu Kosten bei der Umsetzung, sondern auch zu Nutzen (Co-Benefits) für das Unternehmen und die Allgemeinheit. Diese Nutzen sollen entsprechend dargestellt werden.

3.1.7 Artikel 8

Antrag:

Wir beantragen, Abs.3 folgendermassen zu ändern:

«*Betreiber von Luftfahrzeugen können bilden im Fahrplan auch die Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in der oberen Troposphäre und in der unteren Stratosphäre durch in der Schweiz getankte Treibstoffe abbilden ab.*»

Begründung:

Art. 3 KIV regelt, dass der Bund bei der Berechnung der Emissionen aus dem Luftverkehr auch deren Klimawirksamkeit in der oberen Troposphäre und unteren Stratosphäre berücksichtigen muss. Es ist nicht verständlich, weshalb für die Betreiber von Luftfahrzeugen andere Standards gelten sollen.

3.1.8 Artikel 9

Antrag:

Wir beantragen, folgenden Absatz 1^{bis} neu aufzunehmen:

«Das BFE publiziert die für die Registrierung massgeblichen Anforderungen an die Eingangsqualifikation der Beraterinnen und Berater, ebenso Inhalt und Umfang der vorgesehenen obligatorischen Schulungen.»

Begründung:

Gemäss Art. 9 Abs. 2 lässt das BAFU nur Fahrpläne zu, die von registrierten Beraterinnen und Beratern erstellt wurden. Im Verordnungsentwurf bleiben jedoch das Prozedere und die generellen Vorgaben der Registrierung offen. Die Unternehmen und Branchen sind auf diese Informationen angewiesen, um rechtzeitig Ressourcen zum Erstellen der Fahrpläne bereit zu stellen.

Die in Art. 10 zur Förderung vorgesehenen Massnahmen brauchen in der Regel eine mehrjährige Vorbereitungs- und Umsetzungszeit. Demgegenüber ist sowohl die Frist zum Einreichen der Fördergesuche bis 1. September 2030 als auch die Umsetzungsfrist bis Ende 2035 bzw. Ende 2037 sehr kurz. Damit Unternehmen und Branchen überhaupt vom Förderprogramm profitieren können, müssen sie die als Vorleistung erwarteten Fahrpläne sehr bald erstellen.

Unser Ergänzungsantrag basiert auf Aussagen an der Informationsveranstaltung vom 7. März 2024 und ist zum Verständnis des Innovationsförderprogrammes wesentlich. Für die Planung der Unternehmen und Branchen sollen in Aussicht gestellten Richtlinien zu den Fahrplänen so bald wie möglich publiziert werden.

3.2 Fahrpläne und Finanzhilfen

3.2.1 Artikel 10

Antrag 1:

Wir beantragen, in Art. 10 oder Anhang 2 Ziffer 3-5 zu präzisieren, dass auch Massnahmen im Ausland förderungswürdig sind.

Begründung:

Der erläuternde Bericht hält fest, dass nach Art. 10 auch Massnahmen im Ausland gefördert werden können. Dieser Umstand wird aus der Verordnung jedoch nicht deutlich.

Antrag 2:

Wir beantragen, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

«Betreibern, die gemäss CO₂-Gesetz am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen, eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben *oder einer Branchenvereinbarung unterliegen*, kann eine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn: (...)»

Zudem soll zusätzlich ein Bst. c. eingefügt werden, der formuliert, dass für Unternehmen, die einer Branchenvereinbarung unterliegen, analoge Voraussetzungen zu schaffen sind wie für Unternehmen im Emissionshandelssystem (EHS) oder mit Verminderungsverpflichtung.

Begründung:

Es soll sichergestellt werden, dass die Kantone ergänzend zum Bund entsprechende Massnahmen fördern können und dass Unternehmen, die von Qualified Refundable Tax Credit (QRTC) profitieren, nicht zusätzlich Fördergelder für die Umsetzung der Massnahmen des Fahrplans beantragen können.

3.2.2 Artikel 12

Antrag 1:

Wir beantragen für Abs. 3. lit. 6 folgende Ergänzung:

«(...) allfällige anderweitig erhaltene Förderungen *des Bundes*»

Begründung:

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 16 erster Absatz) soll eine Doppelförderung aus Bundesmitteln ausgeschlossen werden. Diese Bedingung muss in der Verordnung bei den Vorgaben zum Gesuch explizit aufgeführt werden.

Antrag 2:

Wir beantragen für Abs. 3 lit. i folgende Ergänzung:

«die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen *in einer Lebenszyklusperspektive.*»

Begründung:

Umweltbelastungen und Ressourcenverbrauch müssen in einer Lebenszyklusperspektive über die relevanten Wertschöpfungsketten hinweg betrachtet werden, um zu vermeiden, dass negative Auswirkungen nur verlagert, nicht aber vermieden werden. Diese ganzheitliche Betrachtungsweise ist konform mit den Vorgaben zu Fahrplänen für Unternehmen und Branchen in Art. 5. KIG, der die Bilanzierung von Treibhausgasemissionen über die unmittelbaren Scope 1-Emissionen hinaus fordert.

3.2.3 Artikel 13

Antrag:

Wir beantragen, dass Art. 13 Abs. 2 wie folgt ergänzt wird:

«e. die angestrebte Verminderung im Inland»

Begründung:

Mit dem neuen Programm zur Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen können auch Reduktionsmassnahmen im Ausland Fördergelder erhalten. Diese tragen jedoch nicht zum Netto-Null-Ziel der Schweiz bei und sind daher in der Finanzierung weniger hoch zu priorisieren.

3.2.4 Artikel 14

Antrag:

Wir beantragen Abs. 2 so zu ändern, dass die Dauer der Betriebsbeiträge mindestens verdoppelt wird.

Begründung:

Insbesondere die hohen Betriebskosten von CCS-Anlagen fallen jeweils für einen längeren Zeitraum als sieben Jahre an.

3.2.5 Artikel 18

Antrag:

Wir beantragen, Absatz 1 mit einer neuen lit. c zu ergänzen, welche die Absicherung der Infrastruktur zum Transport von CO₂ regelt.

Begründung:

Die Investitionen für die Transportinfrastruktur sind hoch und sollen deshalb abgesichert werden.

3.2.6 Artikel 19

Antrag:

Art. 19 Abs. 1 Bst. c ist wie folgt zu ergänzen:

«Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen *in bestehenden Netzen bis 2040* jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.»

Begründung:

Eine Absicherung von thermischen Netzen mit einem Anteil von bis zu 20 % fossilen Energieträgern ist nicht kompatibel mit dem Netto-Null-Ziel. Die Absicherung für Netze mit fossilem Anteil soll deshalb zeitlich beschränkt sein. Die Absicherung von neuen Netzen soll jedoch nur möglich sein, wenn die Spitzenlast durch erneuerbare Energieträger gedeckt wird.

3.2.7 Neuer Artikel zu Konsequenzen bei Verfehlen von Art. 5 Abs. 1 KIG

Antrag:

Die KIV ist um einen Artikel zu ergänzen, der die Konsequenzen regelt, falls Unternehmen Art. 5 Abs. 1 KIG verfehlen und bis 2050 nicht Netto-Null-Emissionen aufweisen.

Begründung:

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass transparent geregelt sein muss, welche Konsequenzen ein Verfehlen des Netto-Null-Ziels für Unternehmen hat.

3.3 Anpassung an den und Schutz vor dem Klimawandel

3.3.1 Artikel 25

Antrag:

Die neue Plattform «Anpassung an den Klimawandel» ist auf die bestehenden Formate, insb. die Koordinationskonferenz und den Cercle Climat abzustimmen. Redundanzen sollen vermieden werden.

Begründung:

Der Regierungsrat begrüsst die Schaffung einer Plattform zur Anpassung an den Klimawandel. Allerdings sieht er die Gefahr, dass Redundanzen zu bestehenden Gefässen des Austauschs und der Zusammenarbeit geschaffen werden. Diese gilt es zu vermeiden.

3.4 Klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse

3.4.1 Artikel 26

Antrag:

Wir beantragen, Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

«[...] Die Teilnahme am Klimatest ist *obligatorisch für Unternehmen nach Art. 964a Abs. 1 Ziffer 1-3 OR, für alle übrigen Unternehmen* freiwillig.

Begründung:

Art. 9 KIV gibt vor, dass der Bund dafür sorgt, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet. Dafür ist ein freiwilliger Klimatest nicht ausreichend. Der Klimatest soll deshalb für jene Unternehmen verbindlich werden, die bereits der Klimaberichterstattung gem. Art. 964a OR unterstehen.

3.4.2 Artikel 26^{bis}

Antrag:

Wir beantragen, dass Kapitel 4 «Klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse» um folgenden Artikel ergänzt wird:

«¹ Der Bundesrat setzt sich dafür ein, dass möglichst rasch die entsprechenden, zusätzlichen gesetzlichen Vorgaben für einen emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandfähigen Schweizer Finanzplatz eingeführt werden.»

Begründung:

Art 8 KIG verpflichtet den Bund, dafür zu sorgen, «dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet». Um dieses Ziel zu erreichen, sind verbindliche Vorgaben erforderlich.

3.5 Anhang 2 Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen

3.5.1 Ziffer 1.6

Antrag:

Wir beantragen folgende Änderung:

Die Mindestmenge für gespeichertes CO₂ von 10'000 Tonnen ist zu hoch angesetzt und sollte gesenkt werden.

Begründung:

Eine Mindestmenge von 10'000 Tonnen schliesst die meisten Abscheidungsprojekte an Biogasanlagen aus. Zudem ist gerade in den Anfangsphasen der CO₂-Abscheidung auch mit kleineren Anlagen zu rechnen (siehe z. B. die Abscheidekapazität von Orca (Climeworks) von max. 4'000 Tonnen CO₂ pro Jahr).

3.5.2 Ziffer 1.6^{bis}

Antrag

Wir beantragen, folgenden Absatz 1.6^{bis} neu aufzunehmen:

«Das BFE kann im Fall unvollständiger Mittelausschöpfung die unter Ziffer 1.2 bis 1.6 beschriebenen Schwellenwerte herabsetzen.»

Begründung:

Zum jetzigen Zeitpunkt ist unklar, in welchem Ausmass sich Unternehmen und Branchen auf die in der KIV definierten Förderbedingungen einlassen werden. Falls die eingereichten Projekte in der Summe der beantragten Fördermittel hinter den bereitgestellten Mitteln zurückbleiben, ist es zum Erreichen der vom KIG erwarteten Wirkung sinnvoll, auch kleineren Projekten Fördermöglichkeiten anzubieten.

3.6 Anhang 3 Änderung anderer Erlasse

3.6.1 Energieverordnung

Antrag 1

Wir beantragen, Art. 54a Abs. 1 lit. b EnV folgendermassen zu ändern:

«eine Leistung von über ~~70 kW~~ 50 kW aufweist.»

Begründung:

Mit dem KIG wurde auch Art. 50a Abs. 4 Energiegesetz dahingehend geändert, dass insbesondere der Heizungsersatz im «mittleren und höheren Leistungsbereich» gefördert wird. Gemäss erläuterndem Bericht zur KIV (S. 31) entspricht der Schwellenwert im Erlassentwurf einem Mehrfamilienhaus mit 14 Wohneinheiten, was in der Schweizer Siedlungsstruktur bereits in den höheren Leistungsbereich fällt.

Ein Schwellenwert von 50 KW würde den Vorgaben des KIG, auch den mittleren Leistungsbereich im Impulsprogramm zu fördern, besser entsprechen. Den im erläuternden Bericht aufgeführten Argumenten zur Wirtschaftlichkeit fehlt die nötige Differenzierung der Leistungsbereiche. Während sich im Leistungsbereich von Einfamilienhäusern (unter 20 KW) Wärmepumpen als wirtschaftliche Alternative fest etabliert haben, gibt es beim Heizungsersatz im Bereich von Mehrfamilienhäusern nach wie vor grosse Herausforderungen an Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit.

Antrag 2

Wir beantragen, Art. 54a Abs. 2 EnV folgendermassen zu ändern:

«Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird ~~mit je 2'000 Franken pro Elektroheizkörper auf Basis der relevanten Energiebezugsfläche~~, mit insgesamt maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40'000 Franken für Nichtwohnbauten, unterstützt».

Begründung:

In der Vollzugspraxis ist es kaum möglich, Nachweise zu demontierten Elektroheizkörpern stichhaltig zu überprüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Fachstelle Klima, Frau Eva Krattiger, eva.krattiger@bs.ch, Tel. 061 267 07 87 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin